

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 37

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVII. Jahrgang.

Basel.

10. September 1881.

Nr. 37.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Zur Reorganisation unseres Guidenkorps. — Der unberittene Infanterie-Instruktions-Offizier. (Schluß.) — G. Kollbrunner: Der Beobachter. — Eigengesellschaft: Schweizerische Offiziersgesellschaft. Preisarbeiten. Dienstbefehl für den Vorführ der Infanterie der VII. Division vom 29. August bis 7. Sept. 1881. † Hauptmann Adolf Ceresole. — Ausland: Deutschland: Aufgabe der Gendarmen bei den großen Manövern. Niederlande: Aenderungen der Reglemente. — Verschiedenes: Der österreichische Artillerie-Oberstleutenant Schneider 1848 bei Curtatone und Goito.

Zur Reorganisation unseres Guidenkorps.

(Eingefandt.) In dem in diesen Blättern jüngst publizirten, sehr interessanten Bericht des Herrn Dragoner-Majors Oth. Blumer über die letztjährigen preussischen Kavallerie-Manöver bei Zülspich wird als abschreckendes Beispiel einer desorganisirten Truppe unser Guidenkorps citirt, das, trotz durchschnittlich ausgezeichneten Materials, zur bloßen Ordonnanz- und Staffeten-Reiterei heruntergefunken sei.

Weit davon entfernt, diesem für uns allerdings wenig schmeichelhaften Urtheil widersprechen zu wollen, sind wir im Gegentheil der Ansicht, daß jeder denkende Militär zugeben muß, unser Guidenkorps, in seiner heutigen Gestalt, sei ein Unbing und in solchen Zeiten finanzieller Dürre zum Mindesten ein großer und kaum zu verantwortender Luxus für unsere Armee. Dürfte doch jeder gut berittene Dragoner den Dienst ebenso gut zu erfüllen im Stande sein, welchen wir von unsern Guiden mit Rücksicht auf die ihnen bisher zu Theil gewordene Ausbildung billigerweise verlangen können.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes giebt es nach unserer Ansicht lediglich zwei Wege: die Aufhebung des Korps oder die Reorganisation desselben. Fassen wir die Letztere in's Auge.

Wir wollen nicht die mannigfachen Ursachen aufzählen, welche diese Resultate herbeigeführt haben; zweifelsohne sind dieselben ältern Ursprungs als der Autor dieser Zeilen.

Da wir indeß überzeugt sind, daß trotz angestrengtester Thätigkeit in unsern Rekrutenschulen und trotz steten Revidirens unserer Reglemente kaum ein besseres Resultat erzielt werden kann, wenn nicht durchgreifende Reformen, sowohl in der Art der Rekrutirung als auch in der Instruktions-

methode damit verbunden sind, erlauben wir uns hiemit einige Vorschläge an die Oeffentlichkeit zu bringen, die zur Lösung dieser Aufgabe dienen mögen.

Nach unserer Ansicht liegt der Schwerpunkt in der bisher unrichtigen Rekrutirung dieses Korps. Sowie die Schützen aus den Füsilieren, so sollen auch die Guiden aus den fähigern Kavallerie-Rekruten nach beendigter Rekrutenschule entnommen werden und zwar als eidgenössisches Korps, entgegen dem bisherigen Uss, ohne Rücksicht auf Divisionskreis- oder Kantoneintheilung.

Zu diesem Behufe schlagen wir vor, die bisherigen vier Kavallerie-Rekrutenschulen und damit verbundenen Remontenkurse auf drei pro Jahr zu reduzieren, eine Aenderung, die neben großen Kostenersparnissen den Herren Instruktoren mehr freie Zeit gewähren würde und überdies auch auf die nun allgemein als dringend anerkannte Einführung der Wintervorkurse für Kavallerierekruten nur fördernd wirken könnte.

Anmeldungen zum Eintritt in's Guidenkorps müßten im Laufe der Rekrutenschulen dem jeweiligen Schulkommandanten schriftlich eingereicht werden. Dieser hätte alsdann unter Zuziehung der Instruktions- und Truppenoffiziere zu entscheiden, ob der sich Meldende die nöthigen Fähigkeiten besitzt, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Nach beendigten drei Rekrutenschulen hätten alsdann diejenigen, welche diese Aufnahmsprüfung mit Erfolg bestanden, behufs Erlernung des eigentlichen Guidendienstes einen vierwöchentlichen Spezialkurs durchzumachen, wo ihnen mit Hülfe von Generalstabsoffizieren diejenige Instruktion zu Theil würde, welche den Guiden in den Stand setzen soll, laut Reglement als Gehülfe des Generalstabs zu funktionieren.

Zu Guidenoffiziers-Aspiranten sollten keine Sol-